

Beschlussvorlage

DS 517/2018

öffentlich

Datum: 17.05.2018

Geschäftszeichen / Amt: 32 / Ordnungsamt

Beratungsfolge:

Sitzungstermin:

Kreistag Stendal

31.05.2018

Betreff: Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das OVG des Landes Sachsen-Anhalt - Einreichung Wahlvorschläge an das OVG

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Übermittlung der anliegenden Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Carsten Wulfänger

Sachverhalt:

Gemäß § 28 Satz 2, 3 i. V. m. § 34 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben die Kreise eine Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter/-innen dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) zuzuleiten.

Die jetzige Wahlperiode endet im Dezember 2018.

Für die Aufnahme in die Liste ist gemäß § 28 Satz 4 VwGO die Zustimmung von **mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages**, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Durch den Präsidenten des OVG ist der Landkreis Stendal aufgefordert, bis zum 16. Juli 2018 **vier Vorschläge** zu unterbreiten.

Voraussetzungen zur Berufung in das Ehrenamt sind gemäß § 20 VwGO, dass der ehrenamtliche Richter Deutscher im Sinne des Grundgesetzes sein muss. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Nach § 21 VwGO sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Weiterhin sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zudem können gemäß § 22 VwGO Personen nachfolgender Berufsgruppen nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Anlagenverzeichnis:

Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das OVG LSA